SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind

Gemeinsame große Anfrage

Datum 04.06.2024

Drucks. Nr. **VO/0739/24**
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
01.07.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**

Große Anfrage - Vorsitz des Verwaltungsrates Wirtschaftsförderung AöR

Die Fraktionen von SPD, CDU und FDP bitten um Beantwortung folgender Anfrage:

Vorbemerkungen:

Seit dem 01.01.24 nimmt Frau Dr. Sandra Zeh ihre Funktion als Beigeordnete der Stadt Wuppertal wahr.

Mit Ratsbeschluss sind ihrem Geschäftsbereich gem. § 73 Gemeindeordnung (GO) NRW die Aufgaben Personal, Digitalisierung und Wirtschaft zugeordnet.

Damit vertritt sie den Oberbürgermeister gem. § 68 GO in diesem Arbeitsbereich.

Von besonderer Bedeutung ist die Wahrnehmung im Aufgabengebiet „Wirtschaft“.

Der Oberbürgermeister nimmt bisher die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Wirtschaftsförderung AöR gem. § 113 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 7 der Satzung der AöR wahr.

§ 7 Nr. 2 der Satzung legt fest, dass der Oberbürgermeister oder der/ die zuständige Beigeordnete gem. § 114a Abs. 8 GO Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist.

§ 114 a GO - als übergeordnete Regelung – bestimmt im Abs. 8 folgendes:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied… Den Vorsitz führt der (Ober)Bürgermeister.

Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Aufgrund dieser gesetzlichen eindeutigen Bestimmung hätte der Oberbürgermeister die Pflicht, der Beigeordneten für Wirtschaft den Vorsitz des Verwaltungsrates der Wirtschaftsförderung AöR zu übertragen – oder anders formuliert: Der Vorsitz im Verwaltungsrat geht automatisch auf die Beigeordnete für Wirtschaft über, da sie einen Rechtsanspruch darauf hat.

Die Satzung der „Wirtschaftsförderung“ legt die Aufgaben der AöR fest; es dürfte unstrittig sein, dass zum Geschäftsbereich der Beigeordneten, der der Rat das Aufgabengebiet „Wirtschaft“ explizit zugeordnet hat, die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören (§ 114a Absatz 8 Satz 3)

Die Aufgaben und Kompetenzen der Wirtschaftsbeigeordneten sollen dem Vernehmen nach auch durch eine interne Verfügung, die vom Oberbürgermeister und der zuständigen Wirtschaftsdezernentin unterzeichnet worden ist, festgelegt worden sein und sind damit auch Beleg für die o.a. Argumentation.

Vor diesem Hintergrund fragen die Fraktion von SPD, CDU und FDP:

1. Teilt der Oberbürgermeister diese (Rechts)auffassung?

2. Wenn nein: Welche Argumentation führt der Oberbürgermeister an?

3. Wenn ja, wann gibt der Oberbürgermeister den Vorsitz des Verwaltungsrates ab?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Jürgen Reese	Michale Wessel	Hans-Jörg Herhausen
- Fraktionsvorsitzender -	- Fraktionsvorsitzender -	- Fraktionsvorsitzender -

René Schunck	Karin van der Most
- Fraktionsvorsitzender -	- Fraktionsvorsitzende -